

# Beglaubigte Abschrift

**§ 331 Abs. 3 ZPO**

Zur Geschäftsstelle gelangt

am 03.09.2021, 11:30 Uhr

lebeamter(in), der Geschäftsstelle



## Landgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

### Versäumnisurteil

4 O 767/21

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr

Geschäftszeichen: 9478/20 ST / GR

gegen

1.

- Beklagte zu 1) -

2. Stellantis N. V. vertr. d. d. Vorstand John Philip Elkann, Lemelerbergweg 12, 1101 AJ  
Amsterdam

- Beklagte zu 2) -

hat das Landgericht Oldenburg – 4. Zivilkammer – durch die unterzeichnenden Richter im schriftlichen Vorverfahren am 02.09.2021 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, dem Kläger ein mangelfreies fabrikneues typengleiches Ersatzfahrzeug aus der aktuellen Serienproduktion des Herstellers mit gleichartiger und gleichwertiger technischer Ausstattung wie das Fahrzeug des Modells Exsis T 678 des Herstellers Hymer mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) Zug um Zug gegen Rückübergang des mangelhaften Fahrzeugs des Modells Exsis T

678 des Herstellers Hymer mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) nachzuliefern.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte zu 1) mit der Rücknahme des im Klagantrag Ziffer 1 genannten Fahrzeugs in Verzug befindet.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 1) verpflichtet ist, dem Kläger notwendige Verwendungen im Sinne des § 347 Abs. 2 S. 1 BGB zu ersetzen.
4. Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 1) verpflichtet ist, dem Kläger andere Verwendungen im Sinne des § 347 Abs. 2 S. 2 BGB zu ersetzen, soweit sie dadurch bereichert wird oder die Kosten für den Ausbau aus dem streitgegenständlichen Fahrzeug und den Einbau in das nach Ziff. 1 zu liefernde Fahrzeug zu ersetzen.
5. Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 1) verpflichtet ist, dem Kläger Aufwendungen im Sinne von §§ 284, 304 BGB zu ersetzen, die er für das im Klageantrag Ziffer 1. genannte Fahrzeug gemacht hat oder noch machen wird.
6. Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 2) verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs des Modells Exsis T 678 des Herstellers Hymer mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) durch die Beklagte zu 2) resultieren.
7. Die Beklagten werden als **Gesamtschuldner** verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 3.398,64 jeweils getrennt und gesondert und in voller Höhe freizustellen.
8. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.
9. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## **Rechtsbehelfsbelehrung für den**

### **Beklagten zu 1)**

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist innerhalb von zwei Wochen bei dem Landgericht Oldenburg, Elisabethstraße 7, 26135 Oldenburg einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift bei dem genannten Gericht eingelegt. Nur ein Rechtsanwalt kann den Einspruch einlegen. Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Ferner sind innerhalb der Frist von zwei Wochen sämtliche Angriffs- und Verteidigungsmittel einschließlich Beweisansuchen sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzutragen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung für die**

### **Beklagte zu 2)**

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist innerhalb von 1 Monat bei dem Landgericht Oldenburg, Elisabethstraße 7, 26135 Oldenburg einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift bei dem genannten Gericht eingelegt. Nur ein Rechtsanwalt kann den Einspruch einlegen. Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Ferner sind innerhalb der Frist von 1 Monat sämtliche Angriffs- und Verteidigungsmittel einschließlich Beweisanträgen sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzutragen.

**Dr. Abt,**  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

**Spingat,**  
Richterin am Landgericht

**Specker,**  
Richterin